

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „**Interessengemeinschaft für Anbieter der Außerklinischen Intensivpflege NRW**“, kurz „**IDA NRW**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

2.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Zweck des Vereins ist die Vernetzung und der Austausch unter den Mitgliedern sowie Unterstützungsangebote und Kooperationen im Bereich der außerklinischen Intensivpflege.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige quartalsweise Treffen aller Mitglieder, Anbieten einer Online-Plattform für die Information für alle Mitglieder, Betroffener und/oder deren Angehörigen, Pflegekräften, Sozialdiensten und weiteren unmittelbar mit der außerklinischen Intensivpflege beteiligten Personen und Institutionen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

6.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften sowie juristische Personen sein, die Träger der Einrichtungen und Dienste im Bereich der außerklinischen Intensivpflege sind, und die einschlägigen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

7.2 Neben dem Antrag ist die öffentlich einsehbare Selbstverpflichtungserklärung in der jeweils gültigen Fassung zwingend durch Unterschrift anzuerkennen.

7.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

7.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/die Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen, bzw. juristischen Person.

8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder der – auch teilweise – Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung.

8.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

10.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand.*

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

11.2 Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann den Mitgliedern postalisch, per Email, per Fax oder im internen Bereich des Online-Auftrittes zugestellt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

11.3 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugewiesen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

11.6 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

11.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.8 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.9 Beschlüsse werden falls nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung und Wahl kann offen, per Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss die Wahl schriftlich erfolgen.

11.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

12.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

12.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der Schriftführer

12.3 Geschäftliche Vertretung (Vertretungsvorstand) im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, ~~der Schriftführer~~ und der Schatzmeister. Der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt und berichten angefallene Transaktionen an den restlichen Vorstand.

12.4 Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Abstimmung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes erfolgt über eine offene Wahl, auf Wunsch ist auch hier die geheime Wahl durchzuführen.

12.5 Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

12.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit wählen. Die Wahl ist den Vereinsmitgliedern zeitnah in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 13 Kassenprüfung

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Zweckvermögen

14.1 Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ist ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

15.2 Zur Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

15.3 Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Balthasar

Kinder- und Jugendhospizstiftung

Maria-Theresia-Str. 30a

57462 Olpe

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kerpen, den 28.09.2017



Jörg Brambring



Marc Bennerscheidt



Thomas Jaspers



Angela Bertling

Annett Heinze

Bernd Pelzer



Doris Sommer



Christiane Braun



Marco Schäfer



Erika Althoff

Tatjana Rekke-Zimfer



Tamara Fries



Irmgard Wiatrowski



Wolfgang Schwenker



Elena Walter